

Durchführung zur zwischenstaatlichen Arbeitsvermittlung

Gastarbeitnehmer

Durchführungsanweisungen

zur zwischenstaatlichen Arbeitsvermittlung
aufgrund der Vermittlungsabsprachen der BA mit
den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer
(Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen)



Änderungen/Ergänzungen

Die geänderten Passagen sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht. Redaktionelle Änderungen sind in der Änderungsübersicht nicht aufgeführt.

Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
2007/06 2010/02		
2011/05		Redaktionelle Anpassungen nach Arbeitnehmerfreizügigkeit EU 8-Staaten

Inhaltsverzeichnis

2.1	Grundlagen § 40 BeschV.....	5
2.2	Zwischenstaatliche Vereinbarungen.....	5
2.3.1	Zielsetzung	5
2.3.2	Zugangs-voraussetzungen für Arbeitnehmer	6
2.3.3	Anforderungen an die Arbeitgeber.....	6
2.3.4	Berücksichtigung ausländischer Arbeitgeber	6
2.3.5	Ausgestaltung des Arbeitsvertrages	6
2.3.6	Kontingente/ keine Arbeitsmarktvorrangprüfung	6
2.3.7	Namentliche/nichtnamentliche (anonyme) Anforderungen	7
2.3.8	Vermittlungsverfahren.....	7
2.3.9	Vermittlungsgebühr.....	8
2.3.10	Zulassungsbescheinigung.....	8
2.3.11	Visum / Aufenthaltsregelungen	8
2.3.12	Verlängerung/ Wechsel des Arbeitsverhältnisses	8
2.4	Informationen.....	9

Auszug aus der Beschäftigungsverordnung

§ 40
Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer bis zu 18-monatigen Beschäftigung kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung (Gastarbeiter-Vereinbarung) mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, beschäftigt wird.

DA

Regelung für Arbeitnehmer aus Drittstaaten

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer bis zu 18-monatigen Beschäftigung kann erteilt werden, wenn die betreffende Person auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung (Gastarbeiter-Vereinbarung) mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, beschäftigt wird.

2.1
Grundlagen
§ 40 BeschV

Regelung für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

§ 40 der Beschäftigungsverordnung und die nachfolgenden DA finden auch auf Staatsangehörige der zum 1.1.2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien Anwendung (§ 1 Anwerbestoppausnahmereverordnung).

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit den Regierungen folgender Länder Regierungsvereinbarungen abgeschlossen (Texte der Vereinbarungen im Anschluss an die DA):

2.2
Zwischenstaatliche
Vereinbarungen

Land	Kontingent	Höchstalter	Text der VB
Albanien	1.000	bis 40	2.2.1
Bulgarien	1.000	bis 40	2.2.2
Kroatien	500	bis 40	2.2.4
Rumänien	500	bis 40	2.2.8
Russische Föderation	2.000	bis 40	2.2.9

Die bilateralen Vereinbarungen haben das Ziel, Gastarbeitnehmern die Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse zu ermöglichen.

2.3.1
Zielsetzung

Derzeit vollzieht sich der Gastarbeitnehmeraustausch nur in der Form der Beschäftigung von ausländischen Gastarbeitnehmern in Deutschland. Die Vereinbarungen sind somit in erster Linie ein wichtiger entwicklungspolitischer Beitrag, die Umstellung der Wirtschaft in den Partnerländern zu fördern und zu unterstützen. Ihr Sinn liegt nicht darin, Beschäftigungsprobleme von Unternehmen in Deutschland zu lösen.

Die angestrebte berufliche Fortbildung kann im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen durch praktische und theoretische Unterweisung und die Erweiterung der Sprachkompetenz durch die Integration in den Betrieb erfolgen.

Darüber hinausgehende berufliche Fortbildung, z. B. im Rahmen einer Einarbeitung nach Plan oder sprachliche Qualifizierung durch Teilnahme an Sprachkursen, ist zwar anzustreben, kann aber nach den Regierungsvereinbarungen weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer verlangt werden.

Um das Qualifizierungsziel zu erreichen, sollte grundsätzlich eine Regelbeschäftigungsdauer von mindestens 12 Monaten vorgesehen werden. Abweichungen von der Regelbeschäftigungsdauer sind unter Berücksichtigung des Qualifizierungszieles und der betrieblichen Besonderheiten (z. B. Saisonbetrieb) in Einzelfällen möglich.

In begründeten Fällen kann der Gesamtzulassungsrahmen auch gesplittet werden, z. B. in Saisonbetrieben 2 mal 6 oder 2 mal 9 Monate.

Ein erklärtes Ziel der Gastarbeiter-Vereinbarungen ist die Erweiterung der umgangssprachlichen und der fachspezifischen Sprachkenntnisse. Das bedingt jeweils mindestens Grundkenntnisse der Sprache des Gastlandes.

Die beruflichen Kenntnisse sollten in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben worden sein. Wegen der Unterschiede der Berufsausbildungen in den Ländern werden ersatzweise für eine fehlende oder nicht abgeschlossene formale Berufsausbildung auch vergleichbare berufliche Fertigkeiten und eine einschlägige Berufspraxis von mindestens drei Jahren akzeptiert.

Das Mindestalter der Bewerber bei Aufnahme der Beschäftigung ist einheitlich auf 18 Jahre festgelegt.

Die Beschäftigung als Gastarbeiter ist nur für maximal 18 Monate möglich.

Die Verbesserung der beruflichen Qualifikation kann erreicht werden, wenn der Gastarbeiter im Betrieb u. a. moderne Technologien, Fertigungstechniken und -abläufe kennen lernt und sich mit marktwirtschaftlichen Gegebenheiten vertraut machen kann.

Der Fortbildungserfolg kann am besten durch die Arbeitsaufnahme in **deutschen Unternehmen** erreicht werden, die über eine Ausbildungsbefähigung verfügen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Stammpersonal und den beschäftigten Gastarbeitnehmern ist zu achten. Als Faustregel soll ein Verhältnis von 4 (deutschsprachiges Stammpersonal) zu 1 (Gastarbeiter) angestrebt werden.

Das angestrebte Ziel kann auch durch die Beschäftigung bei **ausländischen Firmen** nach deutschem Recht erreicht werden. Sie müssen eine Gewerbeerlaubnis besitzen und - bei Handwerksbetrieben - in die Handwerksrolle eingetragen sein und ebenfalls ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Stammpersonal in Deutschland und Gastarbeitnehmern nachweisen.

Grundlage der Beschäftigungen sind die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sowie Tarifverträge des Aufnahmelandes. Besteht kein Tarifvertrag, sind die ortsüblichen Bedingungen für Arbeitslohn und -zeit der Beschäftigung zugrunde zu legen. Die Arbeitsverträge müssen entsprechend ausgestaltet sein.

Die Zahl der Gastarbeiter, die auf jeder Seite zugelassen sind, ist in jährlichen Höchstgrenzen in der Regierungsvereinbarung festgelegt. Die Einhaltung dieser Kontingente wird von der für das Verfahren zuständigen ZAV überwacht. Die vollständige Ausschöpfung des Kontingents ist wünschenswert.

Auch wenn eine Verteilung auf verschiedene Wirtschaftsbereiche nicht zwingend vorgegeben ist, hat die ZAV auf eine angemessene Beteiligung aller Wirtschaftsbereiche zu achten. Sie kann nicht zulassen, dass die Kontingente einseitig zugunsten eines Wirtschaftszweiges ausgeschöpft werden.

Die Beschäftigung von Gastarbeitnehmern in Deutschland steht **nicht** unter dem Vorbehalt des deutschen Arbeitsmarktes. Zulassungsbescheinigungen sind unabhängig von der Lage und Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes auszustellen.

2.3.2 Zugangsvoraussetzungen für Arbeitnehmer

2.3.3 Anforderungen an die Arbeitgeber

2.3.4 Berücksichtigung ausländischer Arbeitgeber

2.3.5 Ausgestaltung des Arbeitsvertrages

2.3.6 Kontingente/ keine Arbeitsmarktvorrangprüfung

Gastarbeitnehmer können vom Arbeitgeber namentlich wie auch nichtnamentlich (anonym) über die ZAV angefordert werden. Alle an einer Beschäftigung als Gastarbeitnehmer in Deutschland interessierten ausländischen Arbeitnehmer haben sich - auch bei namentlichen Anforderungen – ausnahmslos im Heimatland über ihr Arbeitsamt oder die entsprechende nationale Einrichtung für die Vermittlung schriftlich zu bewerben.

2.3.7 Namentliche/nichtnamentliche (anonyme) Anforderungen

(1) Die Vermittlung von Gastarbeitnehmern aus Drittstaaten darf nach § 42 BeschV nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Innerhalb der BA ist die ZAV zuständig.

2.3.8 Vermittlungsverfahren

Die Vermittlung von Gastarbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien darf auch durch private Dritte erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Zulassungsverfahren über die ZAV abgewickelt wird.

Die ZAV akquiriert geeignete Stellen für ausländische Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland und rekrutiert deutsche Bewerber für eine Gastarbeitnehmertätigkeit in den Partnerländern. Die Arbeitsagenturen verweisen interessierte Arbeitgeber an die ZAV.

(2) Der ZAV obliegt:

- die Information der Arbeitgeber über Inhalte und Durchführung der Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen
- die Entgegennahme des Vermittlungsauftrages (Stellenangebot)
- die Prüfung der Anforderungen an die Arbeitgeber (DA 2.3.3 und DA 2.3.4) und die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (DA 2.3.5); die ZAV schaltet im Einzelfall die Agentur für Arbeit ein, um Fehlvermittlungen zu vermeiden
- die Prüfung bei namentlichen Anforderungen von Staatsangehörigen aus Drittstaaten, dass keine unerlaubte Anwerbung oder Vermittlung vorliegt (§ 42 BeschV)
- die Überwachung des Eingangs der Vermittlungsgebühr (soweit lt. Regierungsvereinbarung erforderlich)
- die Einschaltung der Agentur für Arbeit bei einer ggf. notwendigen Umvermittlung
- die Überwachung und Einhaltung der Kontingente
- die Feststellung der fachlichen und sprachlichen Qualifikation der Bewerber/-innen (DA 2.3.2)
- die Weiterleitung der vollständigen Vermittlungsunterlagen deutscher Bewerber/-innen an die ausländische Partnerarbeitsverwaltung
- die Vermittlung des Gastarbeitnehmers
- die Erteilung der Zulassungsbescheinigung und Erfassung der Daten in IT-ZuwG

(3) Die ZAV klärt die Frage, ob das anfordernde Unternehmen die Gewähr bietet, dass eine Beschäftigung im Sinne der Zielsetzung der Gastarbeitnehmer-Vereinbarung möglich ist und die betrieblichen Voraussetzungen für die Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer vorliegen. Sie schaltet die örtliche Agentur für Arbeit in Zweifelsfällen ein.

Bei Anfragen nach dem Verfahren, die in der Agentur für Arbeit eingehen, können die Kunden auf das Internetangebot verwiesen werden.

(4) Der Arbeitsvertrag muss mindestens folgenden Inhalt haben:

- Art der Beschäftigung bzw. die Berufsbezeichnung,
- die Beschäftigungsdauer,
- die wöchentlich/monatlich zu verrichtende Arbeitszeit,
- den Lohn/das Gehalt nach Tarif bzw. ortsüblichen Bedingungen,
- die Art der Unterkunft.

(5) Die ZAV entscheidet, ob eine persönliche Auswahl der Gastarbeitnehmer im Herkunftsland erforderlich ist oder ob aufgrund der Erkenntnisse über die Zusammenarbeit mit der Partnerverwaltung auch eine Vermittlung durch Sichtung der Bewerberunterlagen nach entsprechender Vorauswahl durch die Partnerverwaltung erfolgen kann. Sie prüft die berufliche Qualifikation jedes einzelnen Bewerbers und stellt fest, ob er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt (Nachweise erforderlich).

Daneben kann die ZAV bei nichtnamentlichen (anonymen) Anforderungen die Vermittlung einleiten, indem sie anhand des Stellenangebotes aus den ihr vorliegenden Bewerbungen Gastarbeitnehmer auswählt und dem anfordernden Betrieb vorschlägt.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ausländischer Gastarbeitnehmer trifft die ZAV als Zulassungsstelle. Deutsche Bewerber wird die ZAV den ausländischen Arbeitsverwaltungen für die Aufnahme in das Gastarbeitnehmer-Programm vorschlagen.

Für die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen ist auf der Basis der Anordnung des Verwaltungsrates der BA nach § 44 SGB III eine Vermittlungsgebühr zu entrichten (DA Nr. 5 - Gebühren), soweit in den einzelnen zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine Gebührenfreiheit nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Derzeit werden nur für die Vermittlung von Gastarbeitnehmern aus **Kroatien**, Gebühren erhoben. .

Für vermittelte bulgarische oder rumänische Gastarbeitnehmer stellt die ZAV Zulassungsbescheinigungen (**Arbeitserlaubnisersatz** nach § 284 SGB III in Verbindung mit § 10 ArGV) aus.

Für vermittelte ausländische Gastarbeitnehmer aus **Drittstaaten** stellt die ZAV die Zulassungsbescheinigung als **Zustimmung zum Aufenthaltstitel** nach § 39 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus, die dann Grundlage für die Visumserteilung ist.

Die Zulassungsbescheinigung wird dem Zweck der Fortbildung entsprechend erteilt. Bei Verlängerungen siehe DA 2.3.12.

Gastarbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten **Bulgarien**, und **Rumänien** reisen visumsfrei zur Arbeitsaufnahme ein. Sie müssen sich nach den Meldevorschriften bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. Sie erhalten dann ggf. nach § 5 FreizügG/EU von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigung-EU).

Vermittelte Gastarbeitnehmer aus den Drittstaaten **Albanien, Kroatien und der Russischen Föderation** benötigen zur Einreise ein Visum. Dieses wird von den deutschen Auslandsvertretungen erteilt. Bei der Beantragung hat der Arbeitnehmer neben dem Reisepass die Zulassungsbescheinigung vorzulegen. Nach der Einreise haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei der Ausländerbehörde die Frage der Beantragung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu klären.

Wird das Arbeitsverhältnis über die zunächst vorgesehene Dauer hinaus (bis zu längstens 18 Monaten insgesamt) verlängert, ist die Verlängerung der Zulassung durch die ZAV vom Arbeitgeber zu veranlassen.

Gastarbeitnehmer aus Drittländern haben mit der Verlängerung der Zulassungsbescheinigung bei der Ausländerbehörde eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

Ein Wechsel in ein anderes Arbeitsverhältnis ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der ZAV zu stellen und von Arbeitgebern wie Bewerbern zu begründen.

2.3.9 Vermittlungsgebühr

2.3.10 Zulassungsbescheinigung

2.3.11 Visum / Aufenthaltsregelungen

2.3.12 Verlängerung/ Wechsel des Arbeitsverhältnisses

Nach Erhalt der neuen Zulassungsbescheinigung ist vom Arbeitnehmer bei der zuständigen Ausländerbehörde eine entsprechende Änderung der Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

Gastarbeitnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien, die am 1. Januar 2007 oder nach diesem Datum rechtmäßig ununterbrochen 12 Monate zum Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen waren, haben Anspruch auf die Arbeitsberechtigung-EU (§ 12a ArGV).

Internet:

Informationen zum Verfahren und die Kontaktdaten sind im Internet verfügbar www.zav.de > Arbeitsmarktzulassung > ...

**2.4
Informationen**

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Republik Albanien über
die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Albanien sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche und Albaner mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter im Sinne des Artikels 2 ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

- | | | |
|--------|--|--------|
| a) auf | deutscher | Seite: |
| | die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main); | |
| b) auf | albanischer | Seite: |
| | das Komitee für Arbeit und soziale Versorgung. | |

Artikel 2

(1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder über vergleichbare berufliche Fertigkeiten verfügen,
- b) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
- c) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.

(2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

(3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

(1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.

(3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlands.

Geschehen zu Tirana am 10. Dezember 1991

in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
gez. Unterschrift

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeiter, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 500 festgelegt. Sobald diese Zahl erreicht ist, erhöht sie sich auf 1.000.

(2) Eine Änderung der Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeiter, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeiter zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Komitee für Arbeit und soziale Versorgung der Republik Albanien arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-albanische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

Für die Regierung
der Republik Albanien
gez. Unterschrift

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Republik Bulgarien über
die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

geändert durch Notenwechsel vom 26. Juni / 28. Juli 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Bulgarien sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche und Bulgaren mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

a) auf deutscher Seite:
die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main);

d) auf bulgarischer Seite:
die Nationale Arbeitsbörse in Sofia.

Artikel 2

(1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die

e) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben,

f) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und

g) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.

(2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

(3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

(1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.

(3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlands.

Geschehen zu Sofia am 4. Februar 1992

in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
gez. Unterschrift

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeiter, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 1.000 festgelegt.

(2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeiter, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeiter zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Arbeit und Sozialfürsorge der Republik Bulgarien arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-bulgarische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft, an dem die Regierung der Republik Bulgarien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass die nach bulgarischem Recht erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Vereinbarung wird ab dem Tag der Unterzeichnung vorläufig angewendet.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

Für die Regierung der Republik Bulgarien
gez. Unterschrift

**Vereinbarung
Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Republik Kroatien über
die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kroatien sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf deutsche und kroatische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

- h) In der Bundesrepublik Deutschland:
Die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn);
- i) in der Republik Kroatien:
das Kroatische Arbeitsamt.

Artikel 2

- (1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die
- j) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder über vergleichbare berufliche Fertigkeiten verfügen,
- k) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
- l) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.

(2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

(3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

(1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlandes zu beantragen.

(3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt.

Artikel 4

Die Vergütungen und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes.

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeiter, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 500 festgelegt

(2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer der Beschäftigungsverhältnisse nach Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeiter, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständigen Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeiter zu finden; sie wirken beiderseits bei der Aufklärung aufkommender Probleme mit.

Artikel 7

Hinsichtlich der Kosten und für die Entrichtung von Gebühren finden die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge der Republik Kroatien arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird eine gemischte deutsch-kroatische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung wird vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig angewendet.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kroatien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(3) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

(4) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung dieser Vereinbarung unberührt.

Geschehen zu Zagreb am 18.09.2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
gez. Unterschrift

Für die Regierung der
Republik Kroatien
gez. Unterschrift

t

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung von Rumänien über
die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

geändert durch Notenwechsel vom 10. / 21. April 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Rumänien sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche und Rumänen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

- m) auf deutscher Seite: die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main);
- n) auf rumänischer Seite: das Ministerium für Arbeit und Sozialschutz.

Artikel 2

(1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben,
- b) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
- c) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.

(2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

(3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

(1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.

(3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlands.

Geschehen zu Bukarest am 12.5.1992

in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
gez. Unterschrift

Für die Regierung
von Rumänien
gez. Unterschrift

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeiter, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 500 festgelegt.

(2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeiter, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeiter zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Arbeit und Sozialschutz von Rumänien arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-rumänische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Russischen Föderation über
die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Russischen Föderation - unter Bezugnahme auf die am 21. November 1991 unterzeichnete Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Helmut Kohl, und des Präsidenten der Russischen Föderation, Boris Jelzin, - sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und Staatsbürger der Russischen Föderation mit Wohnsitz in der Russischen Föderation, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter ausüben wollen.
- (2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:
- a) auf deutscher Seite:
die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main);
- b) auf russischer Seite:
der Bundesmigrationsdienst Russlands oder eine andere von ihm bestimmte Stelle.

Artikel 2

- (1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die
- o) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder über vergleichbare berufliche Fertigkeiten verfügen,
- p) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
- q) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind und die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.
- (3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der jeweiligen Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

- (1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.
- (2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.
- (3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts der empfangenden Stelle erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen sowie die medizinische Versorgung des Arbeitnehmers richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen oder anderen einschlägigen Bestimmungen des Gastlands.

Geschehen zu Moskau am 17.5.1993

in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
gez. Unterschrift

Artikel 5

- (1) Die Zahl der Gastarbeiter, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 2.000 festgelegt.
- (2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.
- (3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

- (1) Gastarbeiter, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.
- (2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch der Arbeitnehmer und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeiter zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Leiter des Bundesmigrationsdienstes Russlands arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Es wird eine gemischte deutsch-russische Arbeitsgruppe gebildet, die auf Antrag einer Vertragspartei abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation zusammentritt, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

Für die Regierung der Russischen Föderation
gez. Unterschrift